

**Geschäftsordnung  
des externen  
DIN-Normenausschusses  
Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF)**

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Richtlinie für Normenausschüsse in DIN (nachfolgend kurz RiLi genannt) vom Juli 2025 und legt von den darin zugelassenen Verfahrensweisen diejenigen fest, die für DIN-FSF gelten.

# 1 Stellung und Aufgaben von DIN-FSF

(Ergänzend zu Abschnitt 2 der DIN-Richtlinie).

Der DIN-Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) ist als externer Ausschuss ein satzungsgemäßes Normungsorgan des DIN; seine Geschäftsstelle befindet sich in Kassel.

Er hat die Aufgaben, die Normungsarbeit für die Systeme der Vollbahnen und der Städtischen Schienenbahnen (dies beinhaltet die Bahnnetze, das Rollmaterial und den Betrieb), ausgenommen der elektromechanischen und elektronischen Systeme, Software und deren zugehörigen Komponenten, einschließlich Telekommunikation, durchzuführen sowie die deutschen Interessen in der europäischen und internationalen Normung, insbesondere im CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“ und im ISO/TC 269 „Eisenbahnwesen“, zu vertreten und das jeweilige Sekretariat beider TCs zu führen.

Weiterhin wird der Kontakt zu allen CEN- / CENELEC- und ISO- / IEC- / ETSI-Gremien gehalten, die sich mit bahnrelevanten Themen beschäftigen, inklusive des Sekretariates des „Coordination Group Rail (COG R)“. Des Weiteren führt DIN-FSF die Spiegelung der Normungsarbeit für das ISO/TC 269 „Eisenbahnwesen“, das CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“, das CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ durch.

## 1.1 Arbeitsschwerpunkt

Der Fokus der Tätigkeiten von DIN-FSF liegt erklärtermaßen auf den europäischen und internationalen Ebenen, ausgehend von den folgenden Grundsätzen:

- a) notwendige Revisionen der nationalen Normen erfolgen immer mit dem Ziel, den Normenbestand weitestgehend auf das absolut Notwendige zu reduzieren, wobei vorzugsweise wichtige deutsche Normeninhalte in europäische und internationale Normen integriert werden sollen;
- b) neue Normungsvorhaben sollen vorzugsweise auf europäischen und internationalen Ebenen stattfinden, neue nationale Normen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Beiratsbeschluss bearbeitet werden.

## 1.2 Integration der Normungsarbeit

Basierend auf dem Gedanken der Stärkung des Sektors der Bahnsysteme ist es erklärtes Ziel von DIN-FSF, die Integration der mechanischen und elektrotechnischen Normung hinsichtlich Arbeitsinhalten und Normungsorganisation national (in Deutschland), europäisch und international aktiv voranzutreiben. Die Aufteilung der fachlichen Zuständigkeiten zwischen DIN FSF und DKE bleiben davon unberührt.

# 2 Organe von DIN-FSF

(Ergänzend zu Abschnitt 4.4.1 der RiLi).

Die Organe von DIN-FSF sind:

- a) der Förderkreis;
- b) der Beirat;
- c) der Vorsitz von DIN-FSF;
- d) die (Gemeinschafts-)Arbeitsausschüsse mit den von ihnen eingerichteten Gremien;
- e) die Geschäftsführung DIN-FSF.

## 3 Förderer und Förderkreis

(Abweichend zu Abschnitt 4 der RiLi.)

### 3.1 Förderkreis und dessen Aufgaben

Die Förderer von DIN-FSF sind zu einem Förderkreis zusammengeschlossen, der folgende Aufgaben hat:

- a) Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Förderkreises (z. B. Aufnahme eines Förderers oder Ausschluss aus wichtigem Grund);
- b) Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Beirats zu Abschnitt 4.4 der DIN-FSF-Geschäftsordnung bei der turnusmäßig stattfindenden Neubesetzung des Beirats;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Guthabens auf dem DIN-FSF-Verrechnungskonto beim Verein für die Normung und Weiterentwicklung des Bahnwesens (NWB e. V.) im Fall der Selbstauflösung von DIN-FSF.
- d) Die Selbstauflösung von DIN-FSF kann, abweichend von 4.3.2 der RiLi, nur vom Förderkreis beschlossen werden.

### 3.2 Beschlussfassung, Stimmrecht und Versammlung

Der Förderkreis beschließt in der Regel schriftlich. Jeder Förderer hat eine Stimme.

Eine Versammlung des Förderkreises kann auf Antrag von mindestens 20 % der Förderer durch die Geschäftsführung DIN-FSF mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

Der ordnungsgemäß einberufene Förderkreis ist beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Anträge auf Selbstauflösung, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die einfache Mehrheit gilt auch für schriftliche Beschlussfassungen und Abstimmungen.

### 3.3 Zusammensetzung und Aufnahme in den Förderkreis

Jeder Förderer (auch beitragsbefreite Organisationen) gehört dem Förderkreis an. Vor der Aufnahme in den Förderkreis unterzeichnen die Förderer eine Erklärung, aus welcher sich für jeden Förderer die Verpflichtung ergibt, den jeweiligen Förderbeitrag gemäß Geschäftsordnung fristgerecht zu leisten.

### 3.4 Förderbeiträge

Unabhängig von einem etwaigen Mitgliedsbeitrag oder Beiträgen nach FINA25 an DIN zahlen die Förderer einen vom Beirat festzusetzenden Förderbeitrag für die Arbeit von DIN-FSF an den NWB e. V., der sich nach Maßgabe der Anlage „DIN-FSF-Beitragsordnung“ dieser Geschäftsordnung berechnet (siehe Anlage). Die Förderbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten, zahlbar spätestens nach 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum für das jeweils laufende Jahr im Voraus.

### 3.5 Austritt und Ausschluss aus dem Kreis der Förderer

Der Austritt aus dem Förderkreis kann jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten in schriftlicher Form an die Geschäftsführung DIN-FSF erklärt werden.

Ein Ausschluss tritt automatisch dann ein, wenn ein Förderer trotz zweifacher Mahnung den geschuldeten Förderbeitrag nicht entrichtet. Im Falle des Ausschlusses bleibt der Förderer weiterhin zur Zahlung des ausstehenden Förderbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Der Förderer ist von der Geschäftsführung DIN-FSF schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

## 4 Beirat

(Ergänzend zu Abschnitt 4.5 der RiLi).

### 4.1 Organe und Aufgaben

Der Beirat ist das oberste Steuerungs- und Entscheidungsgremium von DIN-FSF.

Die bis auf Widerruf befristeten Organe des Beirats sind:

- a) Geschäftsführender Ausschuss,
- b) Koordinierungsausschuss.

Ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise müssen alle sechs Jahre überprüft und bestätigt werden.

Die Aufgaben des Beirats sind:

Der Beirat erstellt insbesondere die Vorgaben für die operativen Tätigkeiten des Koordinierungsausschusses gemäß Abschnitt 6.1 der DIN-FSF-Geschäftsordnung, befindet über dessen Anträge und bestimmt bis auf Widerruf die Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses nach entsendenden Stellen. Die jeweilige personelle Entscheidung kann im Koordinierungsausschuss festgelegt werden.

Der Beirat setzt Arbeitsausschüsse unter Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes ein und löst sie auf.

Von den Aufgaben gemäß der RiLi Abschnitt 4.5.7 werden die Aufgaben c), e), f), i) vom Koordinierungsausschuss im Auftrag des Beirats bearbeitet; Beschlüsse zu d) werden vom Koordinierungsausschuss im Auftrag des Beirats vorbereitet.

Der Beirat beschließt die DIN-FSF-Geschäftsordnung (in Abstimmung mit DIN) und die DIN-FSF-Beitragsordnung.

Der Beirat und dessen Vorsitz haben, abweichend von Abschnitt 4.6.4 c) der RiLi, mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des NWB e. V. in übergeordneten Fragen zusammenzuarbeiten und ihnen zu berichten.

Die Anzahl der Mitarbeitenden des Beirats und seiner Sonder- und Arbeitsausschüsse sollte jeweils 21 nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist der Koordinierungsausschuss zu informieren.

### 4.2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören unter anderem an:

- a) der Vorsitz von DIN-FSF und seine Stellvertretung(en);
- b) die Obperson des Koordinierungsausschusses;
- c) die Vertretungen, die von den Förderern des DIN-FSF vorgeschlagen werden, wobei die mögliche Gesamtanzahl nach Abschnitt 4.5.1 der RiLi zu beachten ist;
- d) die Vertretung der an der Normung interessierten Kreise, sofern diese nicht schon durch die unter a) bis c) genannten Mitglieder angemessen berücksichtigt wurden;
- e) die Geschäftsführung DIN-FSF.

Obpersonen der Arbeitsausschüsse sind, abweichend zu 4.5.4 c) der RiLi, nicht notwendigerweise Teil des Beirates, sondern gehören dem Koordinierungsausschuss als Mitarbeiter ohne Stimmrecht an, siehe 6.2 i).

Ein Mitglied des Vorstandes oder eine Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB von DIN erhält permanenten Zugang mit der Rolle Mitarbeiter ohne Stimmrecht.

### 4.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsführung DIN-FSF lädt im Auftrag des Vorsitzes von DIN-FSF zu den Sitzungen des Beirats ein. Es erfolgt mindestens eine Sitzung pro Jahr. Zu den Sitzungen des Beirates können weitere Gäste eingeladen

werden, über deren Zulassung der Vorsitz von DIN-FSF im Einvernehmen mit der Geschäftsführung DIN-FSF entscheidet.

Der Beirat

- a) ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder;
- b) beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden;
- c) jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

#### 4.4 Wahl der Beiratsmitglieder

Der Beirat wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Förderer oder des Geschäftsführenden Ausschusses (siehe Abschnitt 5). Er wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitz von DIN-FSF und seine Stellvertretung(en). Der Vorsitz von DIN-FSF leitet den Beirat.

Der Beirat wird im Block für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann für die bis zum Ende der Wahlperiode verbleibende Zeit eine Nachfolge benannt und durch den Beirat gewählt werden.

#### 4.5 Zusammenwirken mit dem DIN Technical Coordination Board (TCB)

Der Beirat adressiert bei Bedarf seine Anliegen über die Geschäftsstelle an das TCB. Vom TCB verfasste Empfehlungen für die NA sowie Anleitungen zur Umsetzung in den Normungsgremien werden nach einem festgelegten Prozess unter Einbindung des Beirats geprüft. Die Kommunikation erfolgt über die VTAG bzw. den Vorsitz und die Geschäftsführung DIN-FSF.

### 5 Geschäftsführender Ausschuss

#### 5.1 Aufgaben

Der Geschäftsführende Ausschuss ist ein Sonderausschuss des Beirats und unterstützt ihn, seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung(en) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung von Entscheidungen für den Beirat;
- b) die Vorbereitung von Haushaltsplänen und anderen Finanzentscheidungen;
- c) die Bearbeitung von strategischen Themen.

Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses nach Abschnitt 6.1 bleiben ausgenommen.

#### 5.2 Zusammensetzung

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) der Vorsitz von DIN-FSF und dessen Stellvertretung(en);
- b) die Geschäftsführung DIN-FSF;
- c) die Obperson des Koordinierungsausschusses;
- d) die Geschäftsführung des NWB e. V.

#### 5.3 Vorsitz und Sitzungen

Der Vorsitz von DIN-FSF ist gleichzeitig die Obperson des Geschäftsführenden Ausschusses.

Bei Verhinderung der Obperson übernimmt eine der anwesenden Stellvertretung(en) die Leitung der Sitzung.

Der Geschäftsführende Ausschuss soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Geschäftsführung DIN-FSF lädt im Auftrag des Vorsitzes von DIN-FSF zu den Sitzungen ein. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses können auch Gäste eingeladen werden.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat den Beirat über seine Aktivitäten zu unterrichten.

## 6 Koordinierungsausschuss

### 6.1 Aufgaben

Der Koordinierungsausschuss ist ein Sonderausschuss des Beirats und operativ tätig im Rahmen der Vorgaben nach Abschnitt 4.1. Dies umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Obperson und die Stellvertretung(en) (max. zwei) des Koordinierungsausschusses zu wählen;
- b) das Arbeitsprogramm der Arbeitsausschüsse unter Berücksichtigung der Aktualität bestehender Normen und zukünftiger Normungsvorhaben dem Beirat vorzustellen bzw. nationale Normungsvorhaben zu beantragen;
- c) die Facharbeit der Arbeitsausschüsse operativ zu steuern und ihre Koordinierung sowohl auf nationaler Ebene als auch mit den Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene sicherzustellen;
- d) über Anträge zur Überarbeitung von DIN-Normen zu entscheiden, wenn die Geschäftsführung DIN-FSF in Ausnahmefällen nicht im eigenen Ermessen entscheiden kann/möchte;
- e) die Zusammenarbeit mit den europäischen und internationalen Normungsgremien sicherzustellen und zu verbessern;
- f) bei der bahntechnischen Normungsarbeit den Verbund des Bahnsystems unter Einbeziehung sowohl der mechanischen als auch der elektrotechnischen Normung zu fördern;
- g) die Aufgaben des Spiegelausschusses des CEN/TC 256 und des ISO/TC 269 wahrzunehmen;
- h) die Delegierten für die Sitzungen des CEN/TC 256 und des ISO/TC 269 unter Berücksichtigung der Themenschwerpunkte zu benennen;
- i) bei Überschreitungen der empfohlenen Anzahl an Mitarbeitenden ist der Beirat zu informieren.
- j) auf Antrag die angemessene Zusammensetzung eines Arbeitsausschusses zu überprüfen;
- k) die Probleme und Streitfälle eines Arbeitsausschusses zu regeln und, falls dies nicht gelingt, dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen;
- l) Unterausschüsse unter Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes einzusetzen und aufzulösen;
- m) dem Beirat regelmäßig über die wesentlichen Inhalte der oben genannten Tätigkeiten zu berichten.

### 6.2 Zusammensetzung

Dem Koordinierungsausschuss gehören an:

- a) der Vorsitz von DIN-FSF als Mitarbeiter ohne Stimmrecht;
- b) die Obperson des Koordinierungsausschusses;
- c) die Geschäftsführung DIN-FSF als Mitarbeiter ohne Stimmrecht;
- d) das Sekretariat von CEN/TC 256 als Mitarbeiter ohne Stimmrecht;
- e) das Committee Management von ISO/TC 269 als Mitarbeiter ohne Stimmrecht;
- f) eine Vertretung des Komitees K 351 der DKE, vorzugsweise die Obperson als Mitarbeiter ohne Stimmrecht;
- g) Vertretungen von Fördermitgliedern, die vom Beirat bestellt werden;
- h) weitere Vertretungen nach 4.2 e), die vom Beirat bestellt werden;

i) die Obpersonen der ihm zugeordneten Arbeitsausschüsse als Mitarbeiter ohne Stimmrecht.

## 6.3 Sitzungen und Beschlüsse

(Ergänzend zu Abschnitt 6 der RiLi).

Die Sitzungen finden bedarfsabhängig statt.

Zu den Sitzungen des Koordinierungsausschusses können auch Gäste eingeladen werden.

Jeder Mitarbeitende des Koordinierungsausschusses hat eine Stimme

## 6.4 Obperson des Koordinierungsausschusses

Die Obperson und ihre Stellvertretung(en) werden von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Beirat bestätigt.

Die Obperson und ihre Stellvertretung(en) sollten unterschiedlichen an der Normungsarbeit von DIN-FSF beteiligten Interessenskreisen (zusätzlich der Unterscheidung zwischen Hersteller und Betreiber) angehören.

Die Obperson hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Koordinierungsausschusses zu leiten;
- b) den Koordinierungsausschuss im Beirat zu vertreten;
- c) die Sprecherrolle in der deutschen Delegation bei den Sitzungen des CEN/TC 256 und des ISO/TC 269 zu übernehmen. Diese Aufgabe kann bei Bedarf auch durch die Stellvertretung(en) oder andere Personen der deutschen Delegation des Koordinierungsausschusses ausgeführt werden.

## 7 Arbeitsausschüsse (AA)

(Ergänzend zu Abschnitt 4.7 der RiLi).

Die Arbeitsausschüsse haben

- a) die Aufgaben nach Abschnitt 4.7.6 der RiLi wahrzunehmen;
- b) bei der Aufgabe nach 4.7.6 b) der RiLi die Vorgaben des Koordinierungsausschusses zu berücksichtigen;
- c) bei den Aufgaben nach 4.7.6 c) und 4.7.6 g) der RiLi als Ansprechpartner zunächst den Koordinierungsausschuss einzuschalten;
- d) die Aufgabe eines Spiegelausschusses zu den entsprechenden Arbeitsgruppen des CEN/TC 256, des CEN/TC 242, des und des ISO/TC 269 wahrzunehmen;
- e) nationale Stellungnahmen zu internationalen und europäischen Normen zu erstellen und als Vorschlag an den Koordinierungsausschuss zur Freigabe zu geben.

## 8 Geschäftsführung DIN-FSF

(Ergänzend zu Abschnitt 4.9 der RiLi).

Die Geschäftsführung DIN-FSF unterrichtet, abweichend zu 4.9.4 i) der RiLi, die Geschäftsführung des NWB e. V. über die Einnahmen und Ausgaben. Der jährliche Haushaltsplan wird in Abstimmung mit dem NWB e. V. erstellt und dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt. Die Geschäftsführung DIN-FSF veranlasst, dass zwei Prüfende den letzten Jahresabschluss auf seine Richtigkeit prüfen. Der schriftliche Bericht ist dem Beirat vorzulegen.

## 9 Genehmigung der Geschäftsordnung

(Ergänzend zu Abschnitt 7 und Abschnitt 8 der RiLi)

Diese Geschäftsordnung wird im Auftrag des Beirates, unabhängig von etwaigen Überarbeitungen der RiLi, inhaltlich geprüft und bei Notwendigkeit angepasst.

Der Beirat des DIN-Normenausschusses Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) hat diese Geschäftsordnung im Umlaufverfahren am 18. Mai 2026 genehmigt.

Anlage: DIN-FSF-Beitragsordnung

Zugestimmt:

Christoph Winterhalter

Vorstandsvorsitz von DIN

In Kraft gesetzt:

Marko Kurt Schreiber

Vorsitz von DIN-FSF

  
14.08.2026